

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1885.)

Inhalt: I. Reichsgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 10. Apr. 1885, R. G. Bl. Nr. 54, betr. die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Kinder und des Rothlaufes der Schweine. — 2. Ministerialverordnung v. 21. April 1885, R. G. Bl. Nr. 55, betr. die Zuweisung von Udritsch zum Bezirksgerichte Buchau. — 3. Ministerialverordnung v. 24. Apr. 1885, Z. 57, betr. gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. — 4. Kundmachung des Handelsministeriums v. 30. April 1885, R. G. Bl. Nr. 63, betr. Nachtragsbestimmungen zu der Verordnung u. den Vorschriften über die Nahrung von Maischbottichen. — 5. Ministerialverordnung v. 12. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 69, betreffend das Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter. — 6. Gesetz v. 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, betr. die Abänderung der §§. 2 u. 6 des Gesetzes v. 14. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 62). — 7. Ministerialverordnung v. 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 82, betr. die Arbeitspausen im Gewerbetriebe. — 8. Ministerialverordnung v. 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, betr. die Gestattung der Sonntagsarbeit bei einzelnen Gewerbskategorien. — 9. Ministerialverordnung v. 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 84, betr. die Gestattung der Nacharbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Gewerbskategorien. — 10. Ministerialverordnung v. 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 85, betr. die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbskategorien und die Regelung der Arbeitszeit bei Gewerbsunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe. — 11. Ministerialverordnung v. 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 86, betr. die Verwendung jugendl. Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zur Nacharbeit. — 12. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 13. Statthaltereierlaß v. 6. Dec. 1884, Z. 56.483, betr. die Fahrtaxbestimmungen für das Linienfuhrwerk im Gerichtsbezirke Sechshaus. — 14. Statthaltereierlaß, betr. den unbefugten Hausirhandel mit Druckwerken. — 15. Statthaltereierlaß v. 22. Jan. 1885, Z. 1324, betr. die Auslegung des §. 36 des Gew.-Gef. — 16. Statthaltereierlaß v. 31. März 1885, Z. 4092, betr. den Vortgang bei Abschiebungen. — 17. Statthaltereierlaß v. 2. Apr. 1885, Z. 11.718, betr. die Erhebungen u. Correspondenzen zur Sicherstellung des Heimatsrechtes von Schülern. — 18. Statthaltereierlaß v. 18. April 1885, Z. 17.244, betr. die Bestrafung von Uebertretungen des Hausirpatentes. — 19. Statthaltereierlaß v. 5. Mai 1885, Z. 21.589, betr. die Entscheidung über die rechtliche Eigenschaft von Gewässern anlässlich der Anlegung neuer Grundbücher. — 20. Polizeidirections-Note v. 27. Sept. 1884, Z. 55.369, betr. die Einladungen zu Local-Commissionen aus Anlaß von Bauten u. s. w. — 21. Ministerial-Erlaß v. 25. März 1885, Z. 3192, betr. Bergwerks-Sprengmittel-Magazine. — 22. Statthaltereierlaß v. 3. Mai 1885, Z. 6430, betr. Zu- und Abdaptirungs-Bauten für Krankenhäuser. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 7. März 1885, Z. 192, betr. die Conceptionen zu amtlichen Verlautbarungen. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 10. Apr. 1885, Z. 278, betr. Steuerüberzahlungen.

I.

Reichsgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 10. April 1885,
betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Kinder und des Rothlaufes der Schweine.

(R. G. Bl. vom 6. Mai 1885, Nr. 54.)

Das häufige Auftreten des Rauschbrandes (Rausch, Flug, Flugkrankheit u. s. w.) unter den Kindern insbesondere der Alpenländer, und des Rothlaufes (Schweinefeuche) unter dem

Vorstenvieh aller Länder, sowie die Wahrnehmung, daß zur Abwehr und Tilgung dieser, große Viehverluste veranlassenden Krankheiten entweder gar keine oder die in Anwendung auf sie zu weit gehenden Maßregeln, welche gegen den Milzbrand angeordnet sind, zur Durchführung kommen, veranlaßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues von der im §. 1, Alinea 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und den Rauschbrand der Rinder, sowie den Rothlauf der Schweine unter die Zahl der im 1. Alinea des §. 1 des bezogenen Gesetzes angeführten Krankheiten aufzunehmen.

Demgemäß haben auf diese Krankheiten die allgemeinen Bestimmungen des I., II., III., V., VI., VII. und VIII. Abschnittes dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnung zu demselben (R. G. Bl. Nr. 36), sowie die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) Anwendung zu finden.

Außerdem werden zur Abwehr und Tilgung dieser Krankheiten, deren Erscheinungen unter Einem bekannt gegeben werden, insbesondere noch folgende Anordnungen getroffen.

A. Rauschbrand der Rinder.

1. Von dem Auftreten des Rauschbrandes hat der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher sofort die Anzeige an die betreffende politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Rinder, bei welchen sich Erscheinungen des Rauschbrandes zeigen, sind bis zur erfolgten Constatirung der Krankheit durch den Amtsthierarzt von den gesunden abzusondern, die verseuchten Ställe, Standorte und Weideplätze bis dahin abzusperren.

2. Wird die Krankheit von Seite des Thierarztes als Rauschbrand erkannt, so kann die Seuchencommission von einer weiteren Absonderung neu erkrankender Thiere und von der Aufrechthaltung der Sperre Umgang nehmen.

3. Bis zur thierärztlichen Constatirung der Krankheit sind für die kranken Thiere eigene Wärter, welche mit gesundem Vieh nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen, und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie besondere Geräthschaften für gesunde und für kranke Thiere zu verwenden.

4. Nach erfolgter amtlicher Constatirung hat der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher bei dem Auftreten neuer Seuchenfälle die vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Maßregeln einzuleiten, ohne daß es einer besonderen Erhebung durch den Amtsthierarzt weiter bedarf.

5. Rauschbrandkranke Thiere dürfen zum Zwecke des Fleischgenusses nicht geschlachtet werden.

6. Die Cadaver der an constatirtem Rauschbrand gefallenen oder deshalb getödteten Thiere dürfen abgehäutet werden.

Die Verwerthung solcher Häute wird unter der Bedingung gestattet, daß sie entweder unmittelbar in Gerbereien abgeführt und dort sofort der Einkalkung unterzogen, oder, falls dies unthunlich wäre, durch mindestens 24stündiges Einlegen in einen dünnen, aus 1 Theil Aeskalk und 60 bis 100 Theilen Wasser hergestellten Kalkbrei desinficirt werden.

7. Die Nutzverwerthung und der Verkauf anderer Theile und Producte rauschbrandkranker Thiere ist verboten.

8. Die Cadaver der an Rauschbrand gefallenen oder deshalb getödteten Thiere sind auf eine möglichst schnelle Art unschädlich zu beseitigen.

9. Findet die unschädliche Beseitigung der Aeser nicht auf thermischem oder chemischem Wege statt, so müssen die Gruben tief angelegt, die hineingebrachten Cadaver vorerst mit Aeskalk oder Asche bestreut oder mit Theer oder Jauche begossen und dann erst mit Erde bedeckt werden.

Die Aesgruben sind entsprechend zu verwahren.

10. Abfälle jeder Art, welche von rauschbrandkranken Thieren stammen, sowie der Stalldünger und die Streu müssen verbrannt, oder nach vorausgegangener Ueberschüttung mit Kalk oder Asche tief vergraben werden.

11. Die verseuchten Stallungen, Standorte und Geräthe sind auf das eingreifendste zu desinficiren.

12. Tritt der Rauschbrand als Seuche auf, so ist der Amtsthierarzt in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen zur Nachschau anzuweisen. Bei vereinzelt bleibenden Fällen genügt dessen Entsendung zur Constatirung der Krankheit und zur Leitung des Desinfectionsverfahrens.

Kommen in derselben Localität gleichzeitig Erkrankungen an Rausch- und an Milzbrand vor, so hat die thierärztliche Nachschau in den für den Milzbrand festgesetzten Zwischenräumen und für beide Krankheiten gleichzeitig stattzufinden.

13. Die eingeleiteten veterinär-polizeilichen Maßregeln haben bei vereinzeltten Krankheitsfällen außer Wirksamkeit zu kommen, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind; bei seuchenartigem Auftreten des Rauschbrandes aber dann, wenn innerhalb 14 Tagen nach dem letzten Todes- oder Genesungsfalle eine neue Erkrankung an Rauschbrand nicht mehr eingetreten, und wenn in dem einen wie in dem anderen Falle die vorschriftsmäßige Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe vollzogen ist.

Die Seuchenrapportstabelle ist nach dem beiliegenden Formulare I zu verfassen.

B. Rothlauf der Schweine.

1. In der Anzeige, welche der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, sobald er von dem Auftreten des Rothlaufes unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, unverweilt an die politische Bezirksbehörde zu erstatten hat, ist die Zahl der erkrankten Thiere und der befallenen Gehöfte anzugeben.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat sofort die Absonderung der gesunden Schweine von den kranken und die Sperre des verseuchten Stalles zu veranlassen.

2. Ergibt sich aus dieser Anzeige, daß die Krankheit in einem Hofe eine größere Verbreitung erlangt hat, oder in mehreren Gehöften einer Ortschaft zum Ausbruch gekommen, oder überhaupt in bedrohlicher Weise aufgetreten ist, so ist von der politischen Bezirksbehörde der Amtsthierarzt zur Erhebung und zur Einleitung der veterinär-polizeilichen Maßregeln zu entsenden.

Bei dem Vorkommen bloß vereinzelter Fälle kann die Durchführung und Ueberwachung der veterinär-polizeilichen Maßregeln dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher unter seiner Verantwortung überlassen werden.

3. Rothlaufkranke Schweine sind von den gesunden abzusondern und die verseuchten Ställe und Standorte abzusperren.

Der gemeinschaftliche Weidegang auch anscheinend gesunder Schweine aus Seuchenhöfen ist verboten.

4. Für die kranken Schweine sind eigene Wärter, welche mit gesunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen, und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie besondere Geräthschaften für gesunde und für kranke Thiere zu beschaffen.

5. Die Schlachtung anscheinend noch gesunder Schweine aus Seuchenhöfen darf nur in diesen selbst und unter Intervention des Vieh- und Fleischbeschauers stattfinden.

6. Das Fleisch von Schweinen, welche im ersten Beginne der Krankheit geschlachtet wurden, darf, wenn es nach vorgenommener genauer Beschau durch den bei der Schlachtung anwesenden Fleischbeschauer für den menschlichen Genuß als zulässig erkannt wird, und Veränderungen in inneren Organen nicht erkennbar sind, ausschließlich nur für den Gebrauch

im Seuchenorte unter der Bedingung verwendet werden, daß solches Fleisch unter Aufsicht des Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehers sogleich nach der Schlachtung im Seuchenhofe der Siedhitze ausgesetzt oder der Pökelung unterzogen werde.

Die Verwendung oder die Hintangabe des Fleisches rothlaufkranker Schweine in rohem Zustande gegen oder ohne Entgelt ist verboten.

7. Die Cadaver der gefallenen und jener getödteten rothlaufkranken Schweine, deren Fleisch für den menschlichen Genuß als unzulässig erklärt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen. Desgleichen sind von jenen geschlachteten rothlaufkranken Schweinen, deren Fleisch für den menschlichen Genuß geeignet erkannt wurde, alle übrigen Theile (die in der Brust- und Bauchhöhle gelegenen Eingeweide, das Gehirn u. s. w., dann die Abfälle) unschädlich zu beseitigen.

8. Findet die unschädliche Beseitigung der Cadaver und thierischen Theile nicht auf thermischem oder chemischem Wege, sondern durch Begraben statt, so müssen die Gruben tief angelegt, nach dem Hineinbringen der Aeser mit Erde wohl ausgefüllt und entsprechend verwahrt werden.

9. Die verseuchten Ställe, Standorte und die bei den franken Thieren verwendeten Geräthe sind zu reinigen und zu desinficiren.

10. Wird die Krankheit bei Schweinen auf dem Triebe constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere zu veranlassen.

Hiebei ist von Seite der politischen Bezirksbehörde auf die rascheste Beseitigung der franken Thiere hinzuwirken. Im Falle, als innerhalb acht Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle neue Erkrankungen an Rothlauf nicht vorgekommen sind, ist der Weitertrieb zu gestatten.

11. Tritt der Rothlauf in größerer Verbreitung auf, so ist der Amtsthierarzt zur Constatirung der Krankheit sowie zur Leitung des schließlichen Desinfectionsverfahrens in den Seuchenort zu entsenden.

Bei umfangreicher Verbreitung der Seuche wird es dem Ermessen der politischen Bezirksbehörde überlassen, den Amtsthierarzt auch außerdem in entsprechenden Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenorten anzuweisen.

Bei vereinzelt bleibenden Fällen genügt die Abordnung des Amtsthierarztes zur Leitung des schließlichen Desinfectionsverfahrens.

12. Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher des Seuchenortes hat wöchentlich eine gehörig ausgefüllte Seuchen-Tabelle an die politische Bezirksbehörde einzusenden, in welcher die Zahl der verseuchten Höfe und Standorte, sowie der in der Rapports-Tabelle zugewachsenen franken, dann der genesenen, gefallenen und getödteten Schweine ersichtlich gemacht ist.

13. Die eingeleiteten veterinär-polizeilichen Maßregeln haben bei vereinzelt Krankheitsfällen außer Wirksamkeit zu kommen, wenn keine franken Schweine mehr vorhanden sind; bei seuchenartigem Auftreten dann, wenn innerhalb acht Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Erkrankung an Rothlauf nicht weiter vorgekommen und in beiden Fällen die vorschriftsmäßige Desinfection der Ställe, Standorte und Geräthe durchgeführt ist.

Die Seuchenrapports-Tabelle ist nach dem beiliegenden Formulare II zu verfassen.

Taaffe m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

Falkenhayn m. p.

Seuchenrapports-Cabelle

über den im Bezirke herrschenden Rothlauf der Schweine.

Gemeinde	Ort	Tag		Bei der Constatirung aufgenom- mener Stand an Schweinen der Seuchen- höfe	Bis zum Tage der Erstattung des Berichtes					Die Seuche wurde als er- loschen erklärt am	Anmerkung	
		des Seuchenaus- bruches	der Anzeige der Constatirung		erkrankt	genesen	gefallen	getödtet				Krankenrest
							krank	verdächtig				
												<p>In dieser Rubrik ist die Zahl der im Beginne der Krankheit geschlachteten Schweine, deren Fleisch für den menschlichen Genuß als zulässig erklärt wurde, ersichtlich zu machen.</p>

Belehrung

über die Erscheinungen des Rauschbrandes bei Kindern und des Rothlaufes bei Schweinen.

A. Rauschbrand der Kinder.

Der Rauschbrand (Rausch, Flug, Flugkrankheit, Geräusch, Plage) ist eine bei jüngeren im Alter von sechs Monaten bis zu vier Jahren stehenden, seltener bei älteren Kindern besonders während der Sommermonate und in bestimmten Verhältnissen vorkommende, sehr rasch und in der Regel tödtlich ablaufende Krankheit, welche sich durch das Auftreten einer schnell sich vergrößernden, beim Anfühlen knisternden (rauschenden) Geschwulst zu erkennen gibt.

In manchen Fällen ist das Hervortreten der Geschwulst die erste wahrnehmbare Krankheitserscheinung, in anderen dagegen gehen dem Ausbruche derselben Mattigkeit, Traurigkeit, Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens, Trockenheit des Flogzmaules, Kälte der Endtheile des Körpers, Zittern der Haut, Sinken mit einem oder dem anderen Beine, manchmal auch Ausblähen und Kolik voraus.

Die Geschwulst kann an verschiedenen Theilen des Körpers ihren Sitz haben; am häufigsten kommt sie an der Schulter, am Kreuz, in der Lendengegend, an den Schenkeln, an den Geschlechtstheilen, auch an der Unterbrust und zur Seite am Halse vor. Anfangs klein, nicht deutlich abgegrenzt und sehr schmerzhaft, nimmt die Geschwulst rasch an Größe zu und kann innerhalb acht bis zehn Stunden einen sehr bedeutenden Umfang erreichen. Nach und nach wird sie von der Mitte aus weniger empfindlich, knistert (rauscht) beim Anfühlen und gibt beim Beklopfen einen hellen Schall. Aus einem in die Geschwulst gemachten Einschnitte fließt im Beginne der Krankheit röthliches, später ein dunkelgefärbtes Blut, gegen das Lebensende hin eine schäumige Flüssigkeit aus.

Während des Heranwachsens der Geschwulst nehmen die Fiebererscheinungen zu, die Haut wird heiß, Puls und Athmen sind beschleunigt, letzteres überdies erschwert; die kranken Thiere zeigen große Hinfälligkeit, sie können sich nur mühsam und schwankend vom Plage bewegen. Endlich legen sie sich nieder, ohne sich wieder zu erheben, ihre Haut wird kalt und schließlich tritt, zumeist einen oder zwei Tage nach dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen, in der Regel ein tödtlicher Ausgang ein. Fälle von Genesung sind selten; Thiere jedoch, welche den Rauschbrand überstanden haben, sind vor einem wiederholten Anfalle dieser Krankheit geschützt.

B. Rothlauf der Schweine.

Der Rothlauf der Schweine (Schweinefeuche) stellt sich besonders während der heißen Sommermonate ein und befällt vorzugsweise jüngere und weniger widerstandsfähige Thiere.

Im Beginne der Krankheit zeigen sich die Schweine matt und traurig, sie liegen viel, äußern nur geringe Freßlust, dagegen vermehrten Durst; nicht selten wird Fieberschauern und eine wechselnde Hautwärme, besonders an den Ohren und Beinen wahrgenommen; das Athmen ist erschwert und meistens ein heiserer Husten vorhanden.

Mit der Zunahme der Krankheit hört die Freßlust vollständig auf, der Hinterleib wird gegen Druck empfindlich, nicht selten stellt sich Brechneigung oder wirkliches Erbrechen ein; manchmal ist Verstopfung, öfter aber Durchfall zugegen. Je heftiger der letztere ist, desto mehr verfallen die Thiere. Sind die Athmungsorgane vorzugsweise ergriffen, so wird die Athembeschwerde sehr auffallend, der heisere Husten häufig und bisweilen auch Schlingbeschwerde bemerkbar.

Die sichtlichen Schleimhäute erscheinen dunkel geröthet, die Haut ist an umschriebenen Stellen oder auch verbreitet, besonders am Bauche, in der Leistengegend, am Mittelfleische, an der Innenseite der Schenkel, am Nacken, am Rüssel und an den Ohren geröthet oder

violet gefärbt, oder schwarz gefleckt und geschwellt, bisweilen auch mit Blasen besetzt; in manchen Fällen werden mehr oder weniger große Hautstücke, besonders an den Ohren, an den Fußenden oder am Schwanze brandig.

Außerdem macht sich manchmal eine große Aufregung und Unruhe, oder im Gegentheile eine auffallende Abstumpfung der Thiere, Drängen nach einer Seite, Herumlafen im Kreise, später Schwäche und Lähmung des Hintertheiles bemerkbar.

Bei leichterer Erkrankung kann Genesung eintreten, die aber bisweilen nur unvollständig ist, da in Folge des nicht geheilten Darmleidens Störungen in der Verdauung und Ernährung zurückbleiben.

Die schweren Fälle enden in der Regel tödtlich, und zwar bei sehr raschem Verlaufe schon innerhalb eines oder zweier Tage, bei weniger raschem nach einer vier- bis achttägigen Dauer der Krankheit.

2.

**Verordnung des Justizministeriums vom 21. April 1885,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Adritsch zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Buchau in Böhmen.**

(R. G. Bl. vom 6. Mai 1885, Nr. 55.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Adritsch aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ruditz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Buchau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

3.

**Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für
Cultus und Unterricht vom 24. April 1885,
betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum
Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.**

(R. G. Bl. vom 13. Mai 1885, Nr. 57.)

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 150, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet:

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritt und selbstständigen Betrieb der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1) in Betreff des Drechslergewerbes die Fachschulen in Arco, Bergreichenstein, Bozen und Wallern;

ad 7) in Betreff des Handwerkes der Hafner die Fachschule in Bechin;

ad 9) in Betreff des Handwerkes der Schlosser die niedere Fachschule für Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien;

ad 10) in Betreff des Handwerkes der Tischler die Fachschulen in Bergreichenstein, Bozen und Ebensee;

ad 12) in Betreff des Handwerkes der Wagner die Fachschule in Bruck an der Mur.

Ferner berechtigt das Zeugniß der im Punkte 3 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 150) beim Handwerke der Feinzeug- und Messerschmiede angeführten Fachschulen in Klagenfurt und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag zugleich zum Antritt und selbstständigen Betrieb des handwerksmäßigen Gewerbes der Feilhauer.

Endlich wird den Abgangszeugnissen des Praktikantencurses an der k. k. Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises für den gewerbsmäßigen Betrieb der Roth-, beziehungsweise Weißgärberei unter der Voraussetzung zuerkannt, daß die Absolventen vor ihrem Eintritt in diesen Kurs eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Zweige der Gerberei nachweisen können.

Conrad m. p.

Pino m. p.

4.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. April 1885,

womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Maischbottichen (R. G. Bl. 107 ex 1879) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 13. Mai 1885. Nr. 63.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) werden nachstehende von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassene Nachträge zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Maischbottichen (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pino m. p.

Behnter Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 32.

(Alinea 3, betreffend Stempelung der Brückenwagen.)

In besonderen Fällen kann von der k. k. Normal-Aichungscommission gestattet werden, bei Brückenwagen auch auf den Holzbestandtheilen derselben die Stempel (Aichstempel und Jahreszahl) aufzuschlagen.

Diese Stempel müssen jedoch vor dem Aufschlagen mit Druckerschwärze bestrichen werden,

Zweiter Nachtrag zu den Vorschriften,
betreffend die Aichung von Maischbottichen (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879).

Zur Aichung und Stempelung werden auch solche Weinmaischbottiche zugelassen, welche einen ovalen (elliptischen) Querschnitt besitzen.

Diese Bottiche sind in der Art anzufertigen, daß die größte Weite am Boden gemessen (die große Axe der Ellipse) das zwei- und einhalbfache der Höhe nicht überschreitet.

Wien, am 18. April 1885.

Die k. k. Normal-Aichungscommission:
Arzberger m. p.

5.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 12. Mai 1885,
womit das Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wird.
(R. G. Bl. vom 20. Mai 1885, Nr. 69.)

Im Grunde der Bestimmung des §. 80 i des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, finden die Minister des Handels und des Innern Nachstehendes zu verordnen:

Das Formulare für die von den gewerblichen Hilfsarbeitern mit Ausnahme des kaufmännischen Hilfspersonales nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, zu führenden Arbeitsbücher, wird sowohl für die erwachsenen als für die jugendlichen Hilfsarbeiter, beziehungsweise Lehrlinge mit dem sub A angeschlossenen Formulare festgestellt.

Das Arbeitsbuch besteht aus 40 paraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden durchzogen sind, dessen Enden an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der auszustellenden Gemeindebehörde befestigt werden.

Die Arbeitsbücher werden amtlich aufgelegt. Der Anschaffungspreis wird für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch das betreffende Landesgesetzblatt verlautbart.

Die im Grunde der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, ausgefertigten Arbeitsbücher behalten ihre Giltigkeit insolange in denselben noch Raum für Eintragungen vorhanden ist.

Die in Hinsicht auf die Benützung der Arbeitsbücher als Reise- und Legitimationsurkunden bestehenden Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

A. Formulare
eines Arbeitsbuches für gewerbliche Hilfsarbeiter.

Seite 1 enthält eine Uebersicht des Inhaltes.

Seite 2.	Seite 3.
<p>Arbeitsbuch</p> <p>für</p>	<p>Zusätze</p> <p>für jugendliche Hilfsarbeiter, beziehungsweise Lehrlinge.</p>
<p>Nr.</p> <p>Vor- und Zuname:</p> <p>Geburtsort:</p> <p>Geburtsjahr:</p> <p>Heimatsgemeinde:</p> <p>Stand (ob ledig oder verheiratet):</p> <p>Religion:</p> <p>Beschäftigung:</p> <p>Statur:</p> <p>Geficht:</p> <p>Haare:</p> <p>Augen:</p> <p>Mund:</p> <p>Nase:</p> <p>Besondere Kennzeichen:</p> <p>.</p> <p>Namensfertigung des Hilfsarbeiters:</p> <p>Fertigung der ausstellenden Gemeindebehörde:</p> <p>(Siegel)</p>	<p>Auskunft über die Schulverhältnisse und die erworbene Schulbildung:</p> <p>.</p> <p>Name und Wohnort des Vaters oder Vor- mundes:</p> <p>Die Zustimmung zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses ist erfolgt*)</p> <p>von Seite des Vaters:</p> <p>von Seite des Vormundes:</p> <p>von Seite der Aufenthaltsgemeinde:</p>
	<p>*) Anmerkung. Hier ist ersichtlich zu machen, ob das Arbeitsbuch mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, oder wenn eine solche nicht zu beschaffen ist, nach §. 80, Alinea 2 Gewerbeordnung mit Zustim- mung der Aufenthaltsgemeinde erfolgt ist.</p>

Seite 4—9 enthalten den Raum für die von den competenten politischen, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörden einzutragenden Reise=Legitimationsclauseln und sind als solche durch eine entsprechende Ueberschrift bezeichnet.

Seite 10—73 sind für die Eintragungen der Arbeits= beziehungsweise Lehrverhältnisse bestimmt und sind in nachstehender Weise adjustirt:

Seite 10.

Seite 11.

Name, Gewerbe und Standort des Arbeitsgebers, beziehungs- weise Lehrherrn (Bei Lehrlingen auch die Bedin- gungen des Lehrvertrages)	Datum des Eintrittes	Datum des Austrittes	Zeugnis

Seite 75 und folgende enthalten die Vorschriften in Betreff der Arbeitsbücher, welche aus dem Abdrucke der §§. 79, 80 bis inclusive 80 h, 81, 99, 102 und 104 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) bestehen.

6.

Gesetz vom 15. Mai 1885,

betreffend die Abänderung der §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62.

(R. G. Bl. vom 30. Mai 1885, Nr. 77.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 2 und §. 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, haben zu lauten, wie folgt:

§. 2.

Wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden, oder aus dem Gesetze gebühren, so gelten fünf von Hundert auf ein Jahr.

§. 6.

Alle den vorstehenden zuwiderlaufenden civil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind hiermit außer Wirksamkeit gesetzt; so insbesondere das Patent vom 2. December 1803 J. G. S. Nr. 640, die Verordnung vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 160, der §. 485 des Strafgesetzbuches, dann die §§. 993, 994, 995, 996, 997, 998, 1000 und 1196 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die statutenmäßig begründeten Rechte der Creditanstalten und Sparcassen, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung, sowie auch das Patent vom 2. Juni 1848, J. G. S. Nr. 1157, und die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856, R. G. Bl. Nr. 21, über den Zwangscours des Papiergeldes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

W i e n, am 15. Mai 1885.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

7.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 74 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbsbetriebe erlassen werden.

(R. G. Bl. vom 2. Juni 1885, Nr. 82.)

Auf Grund des §. 74 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden für die nachstehenden

Kategorien von Gewerben die unten folgenden Bestimmungen bezüglich der den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen getroffen.

§. 1.

1. Eisenhüttenwerke: Für die Arbeiter bei den Hochofen, Coaksanstalten, Köhlereien, Röstöfen, Puddelwerken, Walzwerken, Stahlwerken, Eisen- und Metallgießereien kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden.

Die Ruhepausen können vielmehr auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

Für den auf einer Bergwerksverleihung beruhenden Betrieb von Schmelz-, Röst-Coaksöfen hat diese Verordnung nicht Anwendung zu finden; für denselben gelten vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115)

2. Eisenmaillirwerke (Emailgeschirrfabriken): Für die beim Brennen der Emailgeschirre, beim Schmelzen der Glasur und beim Brennen des Finnes beschäftigten Arbeiter kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden.

Die Ruhepausen können auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden, ohne daß jedoch die gesetzlich normirte Dauer derselben hiedurch einen Eintrag zu erleiden hat.

3. Kupfer-, Messing-, Tomback-, Paßfong- und Chinasilberwerke, Gelb- und Zinngießereien, Glockengießereien: Für die bei offenen Feuern und Defen beschäftigten Arbeiter kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen Umgang genommen werden.

Die gesetzlich bestimmte Gesamtdauer der Ruhepausen ist jedoch einzuhalten.

4. Schmiede, Wagner: Die Ruhepausen, insbesondere die einstündige Mittagspause, können im Bedarfsfalle, namentlich bei dringenden Reparaturen, entsprechend verlegt oder vertheilt werden.

5. Kalkbrennerei, Cementezeugung, Gypsbrennerei, Ziegelbrennerei, Strontiananlagen, Thonwaaren- und Porzellanfabriken: Für die bei den Brennöfen mit continuirlichem Betriebe beschäftigten Arbeiter können die Ruhepausen in einer den Betriebsverhältnissen angemessenen Weise eingehalten werden.

6. Glashüttenbetrieb: Für die bei den continuirlich im Betriebe stehenden Defen beschäftigten Arbeiter (Schmelzpersonal) kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden. Für die Glasmacher (Glasbläser, Glasstrecker) und deren Hilfspersonal können die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspausen auf die üblichen (unter dem Namen „Mahlzeiten“ nach je 4—5 Stunden Arbeitszeit bei Tag in der Dauer von je 1, bei Nacht von 1½—2½ Stunden eintretenden) Pausen verlegt werden.

7. Textilindustrie, und zwar:

a) Färberei, Bleicherei, Druckerei, Appretur, Schlichterei, Walkerei, Wäscherei: Die Arbeitspausen können auf jene Zeitabschnitte, wo der Gang der Arbeit Ruhepausen gestattet, verlegt oder vertheilt werden;

b) Spinnerei und mechanische Weberei: Bei diesen Industriezweigen kann von der Einstellung des Betriebes (Abstellung der Maschinen) behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen für die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter abgesehen werden.

8. Papier- und Halbzeugfabrikation: Von der Feststellung regelmäßiger, für begränkter Ruhepausen kann bezüglich der bei der Heizung und bei den Maschinen (Holländern, Papier- und Pappenmaschinen, Defibreuren, Kochapparaten) verwendeten Arbeiter abgesehen werden. Dagegen sind den übrigen Arbeitern (im Papierfortir- und Satinirsaale, bei

der Haderfortirung, im Packraum, in der Holzputzerei u. s. w.) die gesetzlichen Ruhepausen zu gewähren.

9. Mahlmühlen: Von dem Maschinenpersonal, wie Maschinenwärtern, Heizern und den bei den Mühlapparaten beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Theil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde die Mittagsruhepause zu halten. Im Uebrigen kann bezüglich dieses Personals von weiteren bestimmten Ruhepausen abgesehen werden. Den sonstigen Arbeitern, wie dem Magazinspersonale, den Mühlentischlern, Schlossern, Bindern, Mehlfassern u. s. w. sind die gesetzlichen Ruhepausen zu gewähren.

Bei den Mahlmühlen mit einem geringen Arbeitspersonal (2—3 Personen) kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden. Die Ruhepausen können vielmehr auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

10. Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien): Von der Bedienungsmannschaft der Apparate, welche die Betriebsstadien von der Saftreinigung bis zur Trennung des Syrups von den Krystallen umfassen, also der Vacuum- und Verdampfungsapparate, sowie der Diffuseure, hat je ein angemessener Theil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens eine halbe Stunde Mittagsruhepause zu halten, sofern es mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, die mindestens $\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause allgemein gleichzeitig zu gewähren. Von sonstigen auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Arbeitspausen kann bei diesen Arbeitern abgesehen werden.

Den übrigen Arbeitern dagegen, wie den im Spodiumhause, Füllhause, bei der Bodenarbeit, im Nachproductenlocal u. s. w. beschäftigten Arbeitern, sind die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen.

11. Syrup- und Traubenzuckererzeugung: Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Arbeitsverrichtungen können die gesetzlichen Ruhepausen auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

12. Bäcker, Zuckerbäcker: Die Ruhepausen, insbesondere die einstündige Mittagspause, können, soweit dies der Betrieb erfordert, entsprechend verlegt oder vertheilt werden.

13. Bierbrauerei, Malzfabrication, Branntweinbrennerei, Essigfabrication (mit Ausnahme der Weinessigerzeugung), Liqueurerzeugung (mit Ausnahme der Herstellung von Liqueuren auf kaltem Wege), Preßheferzeugung, Kunst-eisfabrication: Von den im continuirlichem Betriebe beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Theil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens eine halbstündige Mittagsruhepause zu halten.

Von der Feststellung sonstiger bestimmter Ruhepausen kann bei diesen Arbeitern abgesehen werden.

Dagegen sind den übrigen Arbeitern die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen.

14. Chemische Industrie: Soferne die chemischen Operationen zu bestimmten Stunden nicht unterbrochen werden können, ist die Verlegung der Arbeitspausen auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte gestattet.

Dies gilt insbesondere von der Fabrication von Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure und Weinsäure, Soda und Salpeter, von der Pottasche-, der Stärkfabrication und der Fabrication ätherischer Oele; desgleichen von der Holzverkohlung (Retortenköhlerie) und der damit zusammenhängenden Destillation chemischer Producte; ebenso von der Fettindustrie (Kerzen-, Seifen-, Glycerin-, Margarinen- und Ceresinsfabrication, Petroleum- und Ozokeritrassinerie) bezüglich der bei den Dampfverfeinerungs-, Destillir- und Extractionskesseln und Apparaten beschäftigten Arbeiter, wogegen allen anderen Arbeitern bei dieser Industrie die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen sind.

Bei der Delfabrication kann außer der einständigen Mittags-, respective Mitternachtspause von weiteren bestimmt fixirten Ruhepausen abgesehen werden.

Bei der Zinkfarbencfabrication kann von der Einhaltung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen bezüglich der Feuerleute bei den Brennösen Umgang genommen werden.

Bei der Leuchtgas erzeugung kann bezüglich aller im continuirlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter, abgesehen von der Mittagspause, welche abwechselnd von je einem entsprechenden Theile der Arbeiterschicht zu halten ist, von sonstigen regelmäßigen, fix begrenzten Arbeitspausen Umgang genommen werden.

15. Zeitungsdruckerei: Es kann von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Stunden fallender Arbeitspausen unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß hiedurch die gesetzliche Gesamtdauer der Arbeitspausen nicht beeinträchtigt wird.

16. Handelsgewerbe: Die Mittagspause ist, sofern nicht ohnedies eine Sperrung der Geschäfte zur Mittagszeit stattfindet, im Wege der Abwechslung des Hilfspersonales zu bewerkstelligen. Im Uebrigen können fixirte weitere Pausen (Vor- und Nachmittagspausen) entfallen.

17. Transportunternehmungen (Fuhrgewerbe): Sofern sich für das Arbeitspersonale (Kutscher, Conducteure, Fuhrleute u. s. w.) ohnedies Ruhepausen ergeben, welche zusammengenommen dem gesetzlichen Ausmaße der Arbeitspausen gleichkommen, kann von der Festsetzung bestimmter Zeitpunkte für diese Ruhepausen abgesehen werden und kann insbesondere im Bedarfsfalle die einständige Mittagspause verlegt oder vertheilt werden.

18. Gast- und Schankgewerbe: Die Mittagspause kann, dem Gange des Geschäftes entsprechend, verlegt werden.

Im Uebrigen kann, wo sich ohnedies im Laufe des Tages genügende Ruhepausen ergeben, von der Festsetzung bestimmter Zeitabschnitte für dieselben abgesehen werden.

19. Friseure, Raseure: Die Mittagspause ist durch Abwechslung der Gehilfen zu bewerkstelligen. Im Uebrigen kann von der Festsetzung bestimmter Zeitabschnitte für die Ruhepausen Umgang genommen werden.

20. Maschinen- und Kesselwärter bei den auf Dampftrieb basirten Unternehmungen: Die Ruhepausen sind im Wege der Abwechslung der betreffenden Arbeiter zu bewerkstelligen. Falls kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, kann dort, wo der Betrieb behufs Einhaltung der Mittagspause auf eine Stunde unterbrochen wird, diese Mittagspause für das oben erwähnte Personal auf eine halbe Stunde reducirt werden; auch können die bestimmten Vor- und Nachmittagspausen für dieses Personal entfallen. Bei ununterbrochenen Betrieben kann, wenn kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, überhaupt von der Feststellung bestimmter Zeitpunkte für die Ruhepausen abgesehen und können die letzteren auf die aus der Natur der Arbeit sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

Was im Vorstehenden von den Pausen gesagt ist, hat bei der Nachtarbeit sinngemäße Anwendung zu finden.

Sofern durch diese Verordnung gestattet wird, von bestimmten, fix begrenzten Ruhepausen abzusehen, oder die Arbeitspausen dem Gange des Betriebes entsprechend zu verlegen oder zu vertheilen, wird vorausgesetzt, daß den von der allgemeinen gesetzlichen Norm ausgenommenen Arbeitern im Laufe der gesammten Arbeitsschicht, beziehungsweise auch während ihrer continuirlichen Beschäftigung, hinlänglich Ruhe zum Einnehmen der Mahlzeiten und entsprechenden Ausruhen gegönnt sei.

§. 2.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 3.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

8.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht
vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.
(R. G. Bl. vom 2. Juni 1885, Nr. 83.)

Auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag um 6 Uhr Früh, und zwar für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.

§. 2.

Für die nachstehenden Kategorien von Gewerben wird die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen gestattet.

A. Wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes.

1. Handelsgärtner: Die Sonntagsarbeit ist, soweit es durch Witterungsverhältnisse und im Hinblick auf die Bedürfnisse dieses Betriebes nothwendig erscheint, mit Beschränkung auf das zur Verrichtung der hiedurch bedingten Arbeiten (Begießen, Lüften), unumgänglich erforderliche Personal und auf einige Tagesstunden gestattet.

2. Eisenhüttenwerke: Die Sonntagsarbeit wird für die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Verrichtungen, also bei den Coaks-, Schmelz- und Röstöfen, dann bei den unmittelbar mit Hochöfen verbundenen Stahlwerken und Gießereien verwendeten Arbeiter gestattet. Ferner ist es zulässig, wenn der Betrieb von Puddelwerken, Walzwerken, Eisen- und Metallgießereien und mechanischen Werkstätten im Laufe der Woche während einer Dauer von 24 Stunden oder mehr unterbrochen war, den dadurch entfallenden Arbeitstag durch Heranziehung eines Sonntags auszugleichen.

Endlich darf die Nacht, welche auf den eine Arbeitspause veranlassenden Sonntag folgt, in den erwähnten Werken zum Anheizen der Defen benützt werden.

Bezüglich des auf einer Bergwerksverleihung beruhenden Betriebes von Schmelz-, Röst- und Coaksöfen hat diese Verordnung nicht Anwendung zu finden; hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 115).

3. Mennig- und Glättefabriken: Die Sonntagsarbeit ist für die im continuirlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter gestattet, wogegen die Nebenarbeiten, wie Mahlen, Sieben, Packen u. s. w., am Sonntage zu ruhen haben.

4. Eisenmaillierwerke (Emailgeschirrfabriken): Die Sonntagsarbeit ist nur für den continuirlichen Betrieb bei den Schmelz- und Brennöfen, sowie für das Zinnbrennen gestattet.

5. Kupfer-, Messing-, Tombak- und Paßfongwerke: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Arbeiten gestattet.

6. Zink- und Zinkweißöfen: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Arbeiten gestattet.

7. Maschinenfabriken: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die Bewerksstellung von unaufschieblichen Reparaturen gestattet.

8. Kalk-, Cement-, Gyps- und Ziegelbrennerei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf das beim Brennproceß mit continuirlicher Feuerung und rücksichtlich der Ziegeleien außerdem auf das bei der Ueberwachung des auf den Trockenplätzen befindlichen Materials nothwendige Arbeitspersonal (dagegen mit Ausschluß der Ziegelschläger) gestattet.

9. Thonwarenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist nur für die bei den Defen mit continuirlicher Feuerung beschäftigten Brenner gestattet.

10. Glashüttenbetrieb: Die Sonntagsarbeit ist für das Heiz- und Schmelzpersonale, dann, sofern noch nicht in allen Glashütten die Schmelzarbeit auf den Sonntag verlegt ist, auch für die Glasmacher (Glasbläser, Glasstreckler) und deren Hilfspersonal gestattet, wogegen die sonstige Arbeit in Glashütten, wie die Vorarbeiten (Pochen, Stampfen, Mahlen), die Raffinirung (Schleifen, Malen, Graviren u. s. w.), das Sortiren, Verpacken u. s. w. an Sonntagen zu ruhen haben.

11. Gerberei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf höchstens zwei Morgenstunden zum Zwecke des Rührens und Aufschlagens der Häute gestattet.

12. Seidenfärberei: Die Sonntagsarbeit ist für die bei der Schwarzfärberei beschäftigten Arbeiter und mit der Beschränkung auf die unabweislich gebotene Zeitdauer gestattet, sofern dieser Proceß nicht rechtzeitig, nämlich vor Beginn des Sonntags, beendigt werden konnte.

13. Bleicherei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf einige Stunden und auf jene Zahl von Arbeitern, welche zur Leistung der dringendsten, durch das Wesen des chemischen Proceßes bei der Bleicherei bedingten Einrichtungen nothwendig sind, gestattet.

14. Zeugdruckerei: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die behufs Aufrechthaltung des regelmäßigen Wochenbetriebes erforderlichen unaufschiebbaren Manipulationen (wie z. B. in den Farbenküchen, Oxydationskammern u. s. w.) und mit der Beschränkung auf die hiezu unabweislich nothwendige Zeitdauer gestattet.

15. Papier- und Halbzeugfabrication: Die Sonntagsarbeit ist für die mit der Beaufsichtigung und Bedienung der im continuirlichen Betriebe befindlichen Maschinen (Holländer, Papier- und Pappenmaschinen, Desfibreuse, Kochapparate) beschäftigten Arbeiter gestattet.

16. Mühlenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist für das bei Ueberwachung der Maschinen und Mühlenapparate beschäftigte Personale gestattet.

17. Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien): Die Sonntagsarbeit ist für die eine Unterbrechung nicht erleidenden Betriebsstadien gestattet.

18. Syrup- und Traubenzuckerfabriken: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

19. Conservenherzeugung: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die Fälle, wo bei einer Unterbrechung der Arbeit das zu verarbeitende Material dem Verderben ausgesetzt wäre, gestattet.

20. Kaffeesurrogatfabriken: Die Sonntagsarbeit ist im Herbst mit Beschränkung auf die Darren gestattet.

21. Bierbrauerei und Malzfabrication: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

22. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßheseerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

23. Essigerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist für das zum Uebergießen und zur Ueberwachung des Gährungsprocesses erforderliche Personal gestattet.

24. Kunsteisfabrication: Die Sonntagsarbeit ist für den continuirlichen Betrieb gestattet.

25. Fabrication chemischer Producte: Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb keine Unterbrechung zuläßt, gestattet, so für die bei den Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, Bleikammern, Retorten u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Insbefondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Fabrication von Schwefel-, Salpeter-, Salz- und Weinsteinsäure, Soda und Salpeter, der Ultramarinerzeugung, der Zinkfarbenfabrication, der Retortenköhlerei und der damit zusammenhängenden Destillation chemischer Producte, der Erzeugung von Stärke und Stärkeproducten, der Pottaschenerzeugung, der Leimfabrication, Delfabrication, Spodiumfabrication, Erzeugung von Theer- und Harzproducten. In allen Fällen ist jenen Arbeitern, deren Beschäftigung eine Unterbrechung an Sonntagen zuläßt, wie: Professionisten, Bäckern, Handlangern u. s. w., die Sonntagsruhe zu gewähren.

26. Fettindustrie (Margarin-, Stearin-, Glycerin- und Ceresinfabrication): Die Sonntagsarbeit ist bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen, insbesondere beim Einschmelzen des rohen Talgs, beim Destillations- und Extractionsverfahren, und zwar soweit die Verwendung der betreffenden Arbeiter auch am Nachmittage nicht unumgänglich erforderlich ist, nur am Vormittag gestattet.

27. Destillation und Raffinirung von Petroleum und Ozokerit: Die Sonntagsarbeit ist unter nachstehenden Modalitäten gestattet, nämlich:

- a) wenn die Raffinerien die Destillation durch directe Feuerung betreiben und sich solcher Destillirkessel, resp. Destillirblasen bedienen, welche über 3500 Kilogramm Rohproduct fassen;
- b) wenn selbe die Destillation des Rohproductes mit überhitztem Dampf betreiben und sich solcher Destillirkessel, resp. Destillirblasen bedienen, welche über 5000 Kilogramm Rohproduct fassen;
- c) wenn sie sich solcher Apparate bedienen, die auf eine continuirliche Destillation eingerichtet sind;
- d) den Destillaturen und Raffinerien, welche sich kleiner Blasen bedienen, ist gestattet, aus den am Samstag in Verwendung gestandenen Blasen, nachdem sie während der Nacht abgekühlt wurden, das Residuum zu entleeren und die Blasen zu reinigen.

28. Leuchtgas erzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

B. Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten.

1. Bäcker: Die Sonntagsarbeit ist, und zwar bei der Erzeugung von Bäckerwaaren, in den Vormittagsstunden des Sonntags, beziehungsweise in den dem Montag vorhergehenden Morgenstunden, beim Verschleiß am ganzen Sonntage gestattet.

2. Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker: Die Arbeit bei der Erzeugung ist am Sonntag Vormittags, beim Verschleiß den ganzen Tag gestattet.

3. Fleischhauer und Wildprethändler: Die Sonntagsarbeit, und zwar blos bei der Ausschrotung und beim Verschleiß, ist bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

4. Fleischselcher und Wursterzeuger: Die Sonntagsarbeit bei der Erzeugung ist nur Vormittags bis längstens 10 Uhr, der Verschleiß den ganzen Tag gestattet.

5. Gast- und Schankgewerbe: Für dieses Gewerbe entfällt die Verpflichtung der Sonntagsruhe.

6. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser: Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung in der Zeit vom 1. April bis 1. October, und zwar nur an Vormittagen, bei der Waarenzustellung und beim Verschleiß während des ganzen Jahres überhaupt gestattet.

7. Photographie: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

8. Friseure, Kaseure: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

9. Badeanstalten: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

10. Handel mit Lebensmitteln, Fragner, Greisler, Höckler, Obst-, Milch-, Mehlhändler, Griesler, Specerei-, Colonialwaaren- und Delicatessenhändler, Mineralwasserhändler, dann Blumenhändler: Die Sonntagsarbeit ist für den Verschleiß gestattet.

11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne (Min. Erlaß vom 16. September 1883, Z. 26.701) als der den Productions-gewerben zustehende Verschleiß ihrer Waaren: Die Sonntagsarbeit ist für den Waarenverkauf in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr Mittags gestattet.

12. Trödler und Pfandleihergewerbe: Die Sonntagsarbeit ist bis längstens 12 Uhr Mittags gestattet.

C. Im Hinblick auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs ist die Sonntagsarbeit gestattet bei:

1. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen;
2. Lohnfuhrgewerben (Fiaker, Einspänner u. s. w.);
3. Schiffergewerben auf Binnengewässern;
4. Leichenbestattungsunternehmungen;
5. Unternehmungen für öffentliche Dienste (Dienstmanninstitute, öffentliche Träger, Führer, Boten);

6. Ladearbeiten, und zwar beim Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Hilfsarbeiter des betreffenden industriellen Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde;

7. Güterbeförderung zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Uebernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger.

Bei allen vorangeführten Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, und aus diesem Grunde die gewerbliche Arbeit an Sonntagen gestattet wird, ist die Sonntagsarbeit immer auf die mit dem eigentlichen continuirlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten, zu ruhen haben.

Bei allen übrigen Kategorien von Gewerben hat an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit, mit Ausnahme der an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten (§. 75, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, zu ruhen.

Soweit nach dem Vorgehenden die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist von den Gewerbsinhabern thunlichst durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge zu tragen, daß jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde.

§. 3.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Conrad m. p.

Pino m. p.

9.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 95 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird. (R. G. Bl. vom 2. Juni 1885, Nr. 84.)

Auf Grund des §. 95 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter bei einzelnen Kategorien von Gewerben erlassen.

§. 1.

1. **Sensenindustrie:** Jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes, welche als Gehilfen der Feuerarbeiter in Verwendung stehen, dürfen, soweit diese Arbeit in den Sensenwerken in die Nacht-, beziehungsweise in die ersten Morgenstunden fällt, unter der Voraussetzung angemessener Abwechslung zwischen der Tag- und Nachtschicht, in den Nacht-, beziehungsweise ersten Morgenstunden verwendet werden.

2. **Seidenfilanden:** Sofern mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse die Arbeit in den Seidenfilanden im Juni und Juli vor 5 Uhr Morgens beginnt und nach 8 Uhr Abends geschlossen wird, wogegen eine entsprechend größere Ruhezeit um die Mittagsstunden eingeräumt wird, ist es gestattet, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter Einhaltung der gesetzlich erlaubten täglichen Maximalarbeitsdauer in den innerhalb der Grenzen der Nachtzeit liegenden Arbeitsstunden zu beschäftigen.

3. **Gast- und Schankgewerbe:** Es ist gestattet, die als Kellner u. dgl. beschäftigten männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter auch in den Stunden von 8 Uhr Abends bis längstens 12 Uhr Nachts zu verwenden.

§. 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 3.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

10.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 96 a) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) einzelnen Gewerbekategorien die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde gewährt und bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels geregelt wird.
(R. G. Bl. vom 2. Juni 1885, Nr. 85.)

Auf Grund des §. 96 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Behufs Erleichterung des Ueberganges zur täglichen Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden wird den nachfolgenden fabrikmäßig betriebenen Gewerbekategorien, bei denen im Hinblick auf die obwaltenden Produktionsverhältnisse mit der elfstündigen täglichen Arbeitszeit derzeit noch vielfach nicht das Auslangen gefunden werden könnte, die Verlängerung dieser täglichen Arbeitszeit um Eine (12.) Stunde für die Dauer eines Jahres gewährt:

1. Seidenfilanden;
2. Seiden- und Seidenabfallspinnerei (auch Kämmerei);
3. Seidenweberei und Bandfabrication;
4. Schafwollspinnerei;
5. Baumwollspinnerei (auch Abfallspinnerei) und mechanische Baumwollweberei;
6. Flachspinnerei;
7. Hanfspinnerei, Seilerwaaren- und Bindsadenfabrication;
8. Färberei, Bleicherei, Druckerei und Appretur;
9. Mahlmühlen.

§. 2.

Bei den ununterbrochenen Betrieben ist unter Einhaltung der durch §. 74 a) des citirten Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise durch die zu dieser Gesetzesbestimmung erlassene Ministerialverordnung für bestimmte Arbeiterkategorien abgekürzten oder modificirten Arbeitspausen eine mit Einrechnung dieser Arbeitspausen 12 Stunden täglich betragende Arbeitsschicht gestattet.

Dies gilt insbesondere von den Hüttenwerken, von den continuirlich betriebenen Kalk-, Cement- und Ziegelbrennereien, von den Papier- und Halbzeugfabriken, den Mahlmühlen mit continuirlichem Betrieb, den Zuckerrfabriken, Bierbrauereien und Malzfabriken, Branntweinbrennereien, Essigfabriken (mit Ausnahme der Weinessigerzeugung), Liqueurfabriken (mit

Ausschluß der Herstellung von Liqueuren auf kaltem Wege), Preßhefefabriken, Rußteisfabriken und der Fabrication chemischer Producte (soweit bei denselben der continuirliche Betrieb eingeführt ist), und zwar bei allen diesen Betrieben nur bezüglich derjenigen Arbeiter, beziehungsweise Arbeitsleistungen, welche mit dem continuirlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängen.

§. 3.

Behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels, beziehungsweise des Ueberganges von der Tag- zur Nachtarbeit bei den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, für welche durch die gleichzeitig zum §. 75 des citirten Gesetzes erlassene Ministerialverordnung (unter §. 2, lit. A, Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 25, 28) die Sonntagsarbeit wegen Unthunlichkeit der Unterbrechung des Betriebes gestattet worden ist, wird, sofern die Ablösung beim Wechsel der Wochenschichten durch eine einmal in der Woche für die Dauer von 12 Stunden eintretende Reserveschicht oder durch die Einschubung von zwei sechsständigen, beziehungsweise drei achtständigen Uebergangsschichten am Schlusse der Woche im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse nicht möglich wäre, gestattet, daß jede Arbeiterschicht einmal in der Woche eine 18stündige Arbeitsperiode einhält.

Dagegen ist die Bewerkstelligung des Schichtenwechsels durch eine wöchentlich einmalige 24stündige Arbeitsperiode nicht gestattet.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die beim Glashüttenbetriebe vielfach bestehende Einrichtung bezüglich der Arbeitszeit und der Arbeitsschichten wird endlich gestattet, daß die Arbeitszeit für die Schmelzer und Glasmacher, sowie deren Hilfspersonale im Maximum in der Woche (7 Tage) 84 Stunden oder im Tagesdurchschnitt (auf 24 Stunden reducirt) 12 Stunden betrage.

§. 5.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 6.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

11.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885,

womit auf Grund des §. 96 b) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. 22) jene Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

(R. G. Bl. vom 2. Juni 1885, Nr. 86.)

Auf Grund des §. 96 b) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Bei den nachstehenden Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerksunternehmungen wird die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, beziehungsweise von Frauenspersonen zur Nachtarbeit gestattet:

1. In Eishüttenwerken dürfen die männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, welche bei den mit regelmäßigem Schichtwechsel betriebenen Zweigen (Hochofen-, Coaksofen-, Walzwerksbetrieb) als Masselformer, Schmierer, Luppenfahrer, Handlanger u. dgl. beschäftigt sind, auch zur Nachtarbeit verwendet werden.

2. In Glashütten dürfen männliche jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre zum Deffnen und Schließen der Form, in die das Glas eingeblasen wird, und zum Abtragen der geblasenen Waare in den Kühlofen und dergleichen leichten Handlangerdiensten auch zur Nachtzeit verwendet werden.

3. Bei der Bettfedern-Reinigung und Appretur dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zur Nachtarbeit verwendet werden.

4. Bei der Maschinenspielfabrication dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zum Einsetzen der Bobbins in die Carriages auch während der Nachtzeit, selbstverständlich mit wechselnder Tag- und Nachtschicht, verwendet werden.

5. Bei der Fesselfabrication dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre bis längstens 10 Uhr Abends beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß die eilfstündige tägliche Arbeitsdauer nicht überschritten wird.

6. Bei der Papier- und Halbzeugfabrication dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14., und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, sofern sie beim continuirlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtzeit verwendet werden.

7. Bei der Zuckersfabrication (Rohzuckersfabriken und Raffinerien) dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, sofern sie beim continuirlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtarbeit verwendet werden.

8. Bei der Conservenfabrication dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre und Frauenspersonen zeitweilig, sofern sich die von ihnen versehenen Manipulationen nicht verschieben lassen, ohne die betreffenden Stoffe der Gefahr des Verderbens auszusetzen, zur Nachtarbeit verwendet werden.

§. 2.

Bei den nachfolgenden, fabrikmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie, als der Seiden- und Seidenabfallspinnerei, Schafwoll-, Baumwoll- (auch Baumwollabfall-) und Flachsspinnerei, der Zwirnerei, der Appretur von Schafwoll- und Baumwollwaaren, dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, soweit die Nachtarbeit mit doppelter Schicht in den betreffenden Fabriken, beziehungsweise die Verwendung der bezeichneten Arbeiterkategorien zu bestimmten Arbeitsleistungen während der Nachtzeit sich derzeit noch fallweise als nothwendig darstellen sollte, auch weiterhin für die Dauer eines Jahres zu dieser Nachtarbeit verwendet werden.

§. 3.

In den Fällen, wo auf Grund des §. 96 a) Alinea 4 und 5, des citirten Gesetzes eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit erfolgt, beziehungsweise durch die Gewerbebehörde I. Instanz oder durch die politische Landesbehörde bewilligt wird, und wo diese Ueberstunden in die Nachtzeit reichen, ist es gestattet, die jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie die Frauenspersonen, welche bei den betreffenden

Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, auch in den oben erwähnten, in die Nachtzeit reichenden Arbeitsstunden zu verwenden.

§. 4.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 5.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Dunajewski m. p.

12.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 53: Concessionsurkunde vom 5. März 1885, für die Locomotiv-Eisenbahn von Hannsdorf an die Reichsgrenze gegen Biegenhals nebst Abzweigungen;
 " " 56: Verordnung des Finanzministeriums vom 27. April 1885, betreffend Abänderung der Verordnung vom 20. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 13, hinsichtlich der Bewilligung zur Ausfuhr von Bier gegen Steuervergütung;
 " " 58: Gesetz vom 25. April 1885, betreffend die Regelung der Fischerei in den Sinnengewässern;
 " " 59: Kundmachung des Gesamtministeriums vom 26. April 1885, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kais. Verordnung vom 28. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 130, mit welcher Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau bewilligt wurden;
 " " 60: Gesetz vom 27. April 1885, über die tauschweise Heberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes;
 " " 61: Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1885, betreffend die Behandlung des Eckert'schen Centrifugal-Maisch- und Kühlapparates in den der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes unterworfenen Branntweimbrennereien;
 " " 62: Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885, womit die in der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau enthaltenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Rudersfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, II. Abschnitt B II) abgeändert werden;
 " " 64: Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Mai 1885, betreffend die Annahme von Frachten durch die Postpaketbesteller in Wien;
 " " 65: Gesetz vom 29. April 1885, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Mühlkreisbahn;
 " " 66: Gesetz vom 1. Mai 1885, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Localbahnen Hatna-Kimpolung, Hliboka-Berhometh mit der Abzweigung Karapczin-Czudin und Hadikfalva-Radanž;

- Unter Nr. 67: Gesetz vom 1. Mai 1885, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Laibach nach Stein;
- " " 68: Rundmachung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1885, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Hauptzollamtes II. Cl. in Serajewo.
- " " 70: Concessionsurkunde vom 21. April 1885, für die Locomotiv-Eisenbahn von Salzburg zur österreichisch-bayerischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Berchtesgaden;
- " " 71: Gesetz vom 25. April 1885, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Doboj über Donja-Cuzla nach Simin-Han;
- " " 72: Gesetz vom 1. Mai 1885, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Kawa ruska;
- " " 73: Gesetz vom 3. Mai 1885, über die Veräußerung mehrerer Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums und über die Art der Verwendung des Erlöses;
- " " 74: Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Mai 1885, betreffend die theilweise Herabsetzung des Preises für Eisenbahnfrachtbriefe mit eingedruckten Stempelzeichen;
- " " 75: Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Mai 1885, betreffend Zulassung von Bündhütchen, Bündspiegeln und Metallpatronen zum Posttransporte;
- " " 76: Gesetz vom 11. Mai 1885, betreffend die Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages, bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond in den Jahren 1885 und 1886 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern;
- " " 78: Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1885, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1885/86, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung;
- " " 79: Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1885, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode 1885/86;
- " " 80: Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1885, womit für die Betriebsperiode 1885/86 Bestimmungen hinsichtlich der Dählwerke in Diffusionsfabriken erlassen werden;
- " " 81: Rundmachung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1885, betreffend die Ermächtigung der königl. ungarischen Hauptzollamts-Expositur am Bahnhofe in Semlin zur Austrittsbehandlung von Bucker, dann der in Drenkova bestehenden Expositur des königl. ungarischen Hauptzollamtes in Orsova zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Bucker.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus
vom 6. December 1884, Z. 56.483,

betreffend die Fahrtaarbestimmungen für das Linienfuhrwerk im Gerichtsbezirke Sechshaus.

Da mit dem 1. Jänner 1885 die Theilung des bisherigen Gerichtsbezirkes Sechshaus in die Gerichtsbezirke Sechshaus und Meidling in Wirksamkeit tritt, wird der Bezirkshauptmannschaft zur Verlautbarung bekannt gegeben, daß die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 11. Jänner 1873, Z. 38.826, festgesetzten Fahrtaarbestimmungen für das Linienfuhrwerk im Gerichtsbezirke Sechshaus durch dessen Theilung in zwei Gerichtsbezirke keinerlei Veränderungen erleiden, und daß daher unter dem in dem obigen Erlasse wiederholt vorkommenden Ausdruck: „Gerichtsbezirk Sechshaus“ fortan das Territorium des früheren ungetheilten Gerichtsbezirkes Sechshaus, also das Gebiet der neuen Gerichtsbezirke Sechshaus und Meidling zusammengenommen, zu verstehen sein wird.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1885, Z. 1416,
betreffend die Competenz der Strafgerichte in Fällen des unbefugten Hausirhandels mit
Druckwerken.

Bereits mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1884, Z. 318 (M. 3.), Statthalterei-Normal-Erlaß vom 20. März 1884, Z. 13,263), womit Erläuterungen zum Gesetze vom 21. März 1883, N. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Competenz der politischen Behörden bei Uebertretungen des Hausirpatentes, hinausgegeben wurden, ist bekanntgegeben worden, daß der unbefugte Hausirhandel mit nach §. 12, lit. o, des Hausirpatentes vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Druckwerken, wozu nach §. 4 des Preßgesetzes auch die im Wege der Vielfältigung erzeugten Bilder zu zählen sind, nicht in die Strafcompetenz der Gewerbebehörden, sondern ausschließlich in jene der Strafgerichte fällt.

Nichtsdestoweniger kommen hieramts noch immer Recursverhandlungen vor, in welchen Gewerbebehörden gegen Personen, welche im Hausirhandel mit Druckschriften oder Bildern betreten wurden, mit Straferkenntnissen nach dem Hausirpatente vorgegangen sind, und die Statthalterei gezwungen ist, die incompetent erflossenen Erkenntnisse zu cassiren und die Ueberweisung der Verhandlung an die competenten Strafgerichte anzuordnen.

Die durch die Strafverhandlung und den Recurszug verstreichende Zeit und der Umstand, daß die Statthalterei vor der Behebung der incompetenten Erkenntnisse auch noch mit der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in das Einvernehmen treten muß, ziehen die bedauerliche Folge nach sich, daß derartige Contravenienten wegen der mittlerweile eingetretenen Verjährung der Uebertretung häufig ganz straflos ausgehen, abgesehen davon, daß überhaupt angestrebt werden muß, daß der Uebertretung die gebührende Strafe schnell auf dem Fuße folgt.

Die Statthalterei sieht sich daher veranlaßt, allen Gewerbebehörden die obige Competenzbestimmung zur allgemeinen Darnachachtung vor Augen zu halten und dieselben anzuweisen, Anzeigen wegen Hausirhandels mit Druckschriften und mit den denselben gleichzu-

haltenden Bildern (insbesondere Delfarbendruckbildern) nicht in Verhandlung zu nehmen, sondern sammt den etwa in Beschlag genommenen Druckwerken und Bildern sofort an das nach §. 23 des Preßgesetzes, R. G. Bl. 1863, und §§. 484 und 485 der Strafproceß-Ordnung, R. G. Bl. 1873, ausschließlich competente k. k. Strafgericht (resp. Staatsanwaltschaft oder staatsanwaltschaftlichen Functionär) zu leiten.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1885, Z. 1324,
betreffend die Auslegung der auf die Entscheidung streitiger Gewerberechte Bezug habenden Bestimmungen des §. 36 des Gewerbegesetzes.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. December 1884, Z. 213.625, betreffend die Anzeige der Wiener Genossenschaft der Hafner gegen 7 auswärtige Thonöfenfabriken, welche in Wien Niederlagen besitzen und von da aus auch das Setzen und Repariren von Thonöfen besorgen, werden dem Magistrate mit dem Auftrage zurückgestellt, über die erwähnte Anzeige im eigenen Wirkungskreise und unter Offenlassung des Recurses das Amt zu handeln, weil diese Eingabe nicht als eine principielle Anfrage über den Umfang der Gewerbsrechte von Niederlagsinhabern aufzufassen ist, sondern sich als eine gegen 7 bestimmte Firmen gerichtete Anzeige wegen Gewerbsüberschreitung darstellt, und die k. k. Landesstelle nach §. 36 der Novelle zur Gewerbeordnung nur dann zu entscheiden berufen ist, wenn sich ein Zweifel über den Umfang der Gewerbsrechte im Allgemeinen ergibt.

Eine weitergehende Auslegung des 2. Absatzes des berufenen §. 36 würde dahin führen, daß die Gewerbsbehörde I. Instanz in jedem Falle einer nach ihrer Ansicht unbegründeten Anzeige wegen Gewerbsüberschreitung verpflichtet wäre, die Entscheidung der Landesstelle über den Umfang des bezüglichen Gewerbsrechtes einzuholen, was nicht im Sinne des Gesetzes liegen kann.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. März 1885, Z. 4092,
womit rücksichtlich zu veranlassender Abschiebungen die genaue Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorganges angeordnet wird.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Schöbling, bezüglich dessen keine besonderen Bedenken vorlagen, lediglich aus dem Grunde der Constatirung seiner Zuständigkeit durch fast drei Jahre in Schubhaft gehalten wurde.

Ein solches Vorkommniß, welches schon aus Humanitätsrücksichten, dann wegen der Kosten unzulässig erscheint, könnte sich nicht ereignen, wenn im Sinne des §. 8, Alinea 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 88, das ausdrücklich vorgeschriebene Erkenntniß über die Verwahrung des Angehaltenen vorher gefällt würde, da sich bei Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung sofort die Nothwendigkeit ergeben wird, genau zu erwägen, ob ein solches Individuum unbedingt in Verwahrung gehalten werden muß, und ob nicht vielmehr nach §. 8 Alinea 3 dieser gesetzlichen Bestimmungen dessen Behandlung nach den

§§. 28, 29 und 43 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, N. G. Bl. Nr. 105, einzutreten hätte.

Der Magistrat wird sonach aufgefordert, in allen Fällen, wo ein Anlaß zur Abschiebung einer Person vorhanden ist, für die genaue Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorganges Sorge zu tragen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1885, Z. 11.718,
betreffend Anordnungen rücksichtlich der zur Sicherstellung des Heimatsrechtes von Schül-
lingen erforderlichen Erhebungen und Correspondenzen.

Es wurde in wiederholten Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß die zur Sicherstellung des Heimatsrechtes von zur Abschiebung bestimmten Individuen nothwendigen Erhebungen und Correspondenzen nicht mit der gebotenen Raschheit gepflogen werden und daß in Folge hiebei eingetretener Verzögerungen nicht nur die Verwahrungshaft solcher Personen in nicht zu rechtfertigender Weise verlängert werde, sondern auch unnöthige und oft namhafte Mehrauslagen erwachsen.

Um derartigen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, wird der Magistrat zu Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 3. März 1885, Z. 19.371, unter Hinweis auf die h. ö. Erlässe vom 29. Juni 1875, Z. 16.791 und 31. März 1885, Z. 4092, neuerlich aufgefordert, den zum Zwecke der Sicherstellung der Heimat von abzuschickenden Personen an den Magistrat gelangenden Requisitionen mit aller Beschleunigung und zur Vermeidung wiederholter Anfragen und Correspondenzen auch mit möglichster Vollständigkeit zu entsprechen.

Bei diesem Anlasse wird die Bestimmung des §. 43 des Heimatsgesetzes in Erinnerung gebracht, welcher zu Folge in dem Falle, als die Uebernahme einer zur Abschiebung bestimmten Person von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert wurde, dieselbe allen durch diese Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen hat.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1885, Z. 17.244,
betreffend die Unzulässigkeit des Ausspruches einer suppletorischen Arreststrafe, sowie der
Strafumwandlung bei Uebertretungen des Hausirpatentes.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. April 1884, Z. 3192, anlässlich eines speciellen Straffalles wegen Uebertretung des Hausirpatentes bemerkt, daß der in dem bezüglichen Erkenntnisse, womit über einen unbefugten Hausirer eine Geldstrafe verhängt wurde, enthaltene Ausspruch einer suppletorischen Arreststrafe im Hinblick auf das Hausirpatent vom 4. September 1852, welches für Uebertretungen dieses Patentes nur Geldstrafen feststellt und für dieselben die beanständete Waare als haftbar erklärt, gesetzlich nicht begründet war.

Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 135 der Gewerbeordnung bei Gewerbsübertretungen in Aussicht genommene Umwandlung der Geld- in Arreststrafen auf

Uebertretungen des Hausirpatentes nicht angewendet werden darf, weil nach dem Gesetze vom 21. März 1883, N. G. Bl. Nr. 37, für das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausirgesetzes nur die Bestimmungen des IX., nicht aber auch jene des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zu gelten haben.

Hiernach wird sich der Magistrat in künftigen Fällen zu halten haben.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1885, Z. 21.589, betreffend die Competenz und das Verfahren rücksichtlich der Entscheidung über die rechtliche Eigenschaft von Gewässern anlässlich der Anlegung neuer Grundbücher.

Die Frage, ob bei der Anlegung neuer Grundbücher die politischen oder die Gerichtsbehörden competent sind, darüber zu entscheiden, ob ein Gewässer ein öffentliches Gut sei oder nicht, hat in der Praxis bis nun eine sehr verschiedenartige Behandlung erfahren, indem von den Gerichtsbehörden in manchen Fällen die selbständige Entscheidung hierüber als einer Vorfrage für die dem Richter zustehende Verfügung bezüglich der Aufnahme einer Wasserparzelle in eine Grundbucheinlage in Anspruch genommen, in anderen Fällen hingegen die Entscheidung dieser Vorfrage im Hinblick auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze den politischen Behörden überlassen wurde.

Diese verschiedenartige Behandlung der Frage hat den beteiligten Ministerien Anlaß gegeben, zur Anbahnung eines einheitlichen Vorgehens der gerichtlichen und der Verwaltungsbehörden einen Plenarbeschluß des Obersten Gerichtshofes hierüber hervorzurufen. Der Oberste Gerichtshof hat demgemäß über den Gegenstand der Frage unterm 6. Mai 1884, Nr. 18 Praes. dem Justiz-Ministerium ein Gutachten mitgeteilt, welches in dem folgenden in das Judicatenbuch eingetragenen Rechtsatz gipfelt:

„Ergibt sich bei Anlegung eines Grundbuches ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer sei, so hat der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu machen, ob die betreffende Wasserparzelle in eine Grundbucheinlage einzutragen oder in das zur Evidenzhaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parzellen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen sei.“

Durch diesen Rechtsatz, dessen Schluppassus, soweit er von der Aufnahme von Wasserparzellen „in das zur Evidenzhaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parzellen bestimmte Verzeichniß“ spricht, selbstverständlich nur in jenen Ländern Anwendung findet, in welchen durch die betreffenden Landesgesetze die Führung solcher Verzeichnisse vorgeschrieben ist, — erscheint ein in einem Specialfalle erflossenes Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vom 6. Februar 1883, Z. 1098, worin sich für die Competenz der politischen Behörden in der gedachten Richtung ausgesprochen wurde, seines präjudiciellen Charakters entkleidet und es sind also nach diesem Rechtsatz fortan zur Entscheidung über die rechtliche Qualität einer Wasserparzelle anlässlich der Anlegung eines Grundbuches nur die Gerichte berufen. Es geht hieraus und speciell auch aus den im Gutachten niedergelegten Motiven zu dem Rechtsatze hervor, daß soferne die politische Behörde in Wahrung der von ihr zu vertretenden öffentlichen Interessen ein Erkenntniß anstrebt, daß ein als Grundbuchsobject behandeltes Gewässer ein öffentliches Gut sei, sie

die in den Grundbuchsgesetzen vorgesehenen Schritte zur Herbeiführung dieses angestrebten Erkenntnisses zu ergreifen haben wird. Eine Ausnahme gegenüber anderen Privatparteien erscheint den politischen Behörden nur insofern eingeräumt, als nach dem erwähnten Judicate des Obersten Gerichtshofes dem Richter insbesondere aufzutragen sein wird, der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 25. April d. J., Z. 13.304 mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme und genauer Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß der aus dem Gutachten des Obersten Gerichtshofes resultirende obencitirte und in das Judicatenbuch des Obersten Gerichtshofes aufgenommene Rechtsatz fortan auch den politischen Behörden maßgebend zu sein haben wird.

Zur näheren Erläuterung und als Richtschnur hinsichtlich des von den politischen Behörden zu beobachtenden Vorgehens hat das h. k. k. Ackerbau-Ministerium noch Folgendes beigefügt.

Den politischen Bezirksbehörden wird es hinfür nicht zukommen, anlässlich der Anlage von Grundbüchern über die rechtliche Eigenschaft von Gewässern Erkenntnisse zu fällen; dagegen wird es ihre Aufgabe sein, bei dem gedachten Anlasse die öffentlichen Interessen in der Richtung auf das Sorgfältigste und Nachdrücklichste zu wahren, daß keine Eintragungen von Wasserparzellen in das Grundbuch stattfinden, welche nach ihrer (der politischen Bezirksbehörde) Anschauung und begründeten Ueberzeugung öffentliches Gut sind. Die politische Bezirksbehörde wird sich zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses mit der Gerichtsbehörde bezüglich der in Frage kommenden Gewässer rechtzeitig und zwar thunlichst schon in den ersten Stadien des Verfahrens zur Anlegung neuer Grundbücher zu dem Ende in's Einvernehmen zu setzen haben, damit die Sachlage klargestellt, Zweifel und Anstände beseitigt, und auf diesem Wege etwaige Differenzen zwischen der Anschauung der politischen Behörde und jener der Gerichtsbehörde geschlichtet werden. Sollte aber auf diesem Wege ein Einvernehmen nicht erzielt werden können und es sich herausstellen, daß ungeachtet der Reclamationen der politischen Bezirksbehörde Eintragungen von Wasserparzellen in das Grundbuch stattgefunden haben, welche nach der Anschauung der politischen Bezirksbehörde öffentliches Gut sind und daher keinen Gegenstand der Eintragung in das Grundbuch bilden können, so wird die entsprechende Richtigstellung solcher Eintragungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, in Erwägung zu ziehen sein.

Die politische Bezirksbehörde wird hienach über diejenigen grundbücherlichen Eintragungen, welche eventuell richtiggestellt werden sollen, unter genauer Darlegung des Sachverhaltes und aller maßgebenden Verhältnisse an die Landesstelle Bericht zu erstatten, und in dem Berichte die entsprechenden Anträge zu stellen haben, worauf die Landesstelle die Weisung zu ertheilen haben wird, ob und bezüglich welcher Gewässer von der politischen Bezirksbehörde die Anerkennung der Oeffentlichkeit und demzufolge die entsprechende Richtigstellung des Grundbuches aufrecht zu erhalten, beziehungsweise gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871 geltend zu machen sein wird.

Die Landesstelle wird hiebei insbesondere auch zu bestimmen haben, ob für den Fall, als bei der, in den §§. 8 und 9 des citirten Gesetzes vorhergesehenen Verhandlung durch Einigung der Betheiligten die Anerkennung der öffentlichen Eigenschaft der Gewässer nicht erzielt werden kann, und die bei dieser Verhandlung in der Regel durch die politische Bezirksbehörde zu vertretende Staatsverwaltung diesfalls mit ihrem Begehren auf den Rechtsweg gewiesen wird, die Vertretung des Letzteren stattzufinden hat oder nicht, und wird im ersteren Falle mit der Vertretung vor Gericht die Finanz-Procuratur zu betrauen sein, soferne nicht der im §. 13, al. 4 der provisorischen Dienstes-Instruction für die Finanz-Procuraturen vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34, vorgesehene Ausnahmefall eintritt, daß beide Streittheile durch die Finanz-Procuratur zu vertreten kämen, und deshalb für jeden der beiden Streittheile eine anderweitige

Bertretung zu bestellen sein wird. Dem Ermessen der Landesstelle bleibt es übrigens vorbehalten, auch schon bei der gemäß §§. 8 und 9 des citirten Gesetzes von der Gerichtsbehörde anzuberaumenden Verhandlung bei schwierigeren und wichtigeren Fällen die Bertretung der Staatsverwaltung statt der politischen Bezirksbehörde der Finanz-Procuratur zu übertragen, welche letztere sich übrigens mit der Ersteren selbstverständlich in allen Fällen ins Einvernehmen zu setzen haben wird.

20.

Die k. k. Polizei-Direction Wien hat mit Note vom 27. September 1884, Z. 55.369/I, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, in allen Fällen, wo es sich aus Anlaß von Bauten, Canalherstellungen und dergleichen um eine zeitweilige Aenderung der Fahrordnung handelt, die betreffende Einladung zur Localcommission nicht an das Commissariat, sondern an die k. k. Polizei-Direction rechtzeitig zu richten.

21.

Auszug aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1885,
Z. 3192,
betreffend die Errichtung und Revision von Bergwerks-Sprengmittel-Magazinen.

Die politischen Behörden haben bei allen Amtshandlungen, welche die Errichtung von Bergwerks-Sprengmittel-Magazinen, mögen dieselben obertags oder unterirdisch angelegt werden, betreffen, stets das Einvernehmen mit den k. k. Bergbehörden zu pflegen, beziehungsweise deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. (Erlaß vom 18. Juli 1874, Z. 11.274.)

Bei den periodischen behördlichen Revisionen von bereits bestehenden Bergwerks-Sprengmittel-Magazinen ist bei Revisionen der unterirdischen derartigen Magazine die Mitwirkung der bergbehördlichen Organe stets erforderlich; bei Revisionen von obertägigen erscheint es angezeigt, die k. k. Bergbehörde in jedem Falle hievon zu verständigen, es ist jedoch deren Ermessen überlassen, behufs Wahrung ihrer Interessen die Commission zu beschicken oder nicht.

22.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1885,
Z. 6430,
betreffend die Consensertheilung zu allen wesentlichen Zu- und Adaptirungsbauten für
Krankenhäuser.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 3. Mai 1885, Z. 6430, in Gemäßheit des §. 2, lit. b) des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, Z. 68, und d. ä. Normalvorschriften vom 31. December 1872, Z. 37.976 und 2. December 1880, Z. 44.780, zur Verwendung der von der Administration des Kronprinz Rudolf-Kinderspitals im III. Wiener Gemeindebezirke auf Grund des Consenses des Wiener Magistrates vom 17. März 1883,

Z. 67.158, durch Aufsetzung eines Stockwerkes auf das Spitalgebäude gegen die Kleingasse gewonnenen Räumlichkeiten zur Unterbringung von an Diphtheritis erkrankten Kindern die nachträgliche Genehmigung unter den in diesem Erlasse enthaltenen Bedingungen erteilt.

Bei diesem Anlasse wurde jedoch dem Magistrate zur Darnachachtung in künftigen Fällen bemerkt, daß jeder wesentliche Zu- und Adaptirungsbau eines Krankenhauses unter die allgemeinen sanitären Gesichtspunkte eines Spitalbaues fällt und daß daher im gegebenen Falle auch die Genehmigung des zur Wärterinnen-Unterbringung bewilligten Aufbaues im obigen Kinderspitale als eine unter die Verordnung über Spitalbauten fallende Angelegenheit zu betrachten war.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 22. April 1885, Z. 1959.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, für das neue Rathhaus die Stelle eines Beleuchtungsauffseher = Gehilfen mit dem Taglohne von 1 fl. 60 kr. (jedoch ohne Vergütung für den Nachtdienst) zu creiren. Der Magistrat hat einen Ausweis über das gesammte Dienst- und Aufsichtspersonale, welches bisher für das neue Rathhaus bestellt wurde, vorzulegen.

Vom 22. April 1885, Z. 1841.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Wiener Aquarium für die Jahre 1884 bis 1887 eine Subvention von jährlich 400 fl. bewilligt; doch ist in den Jahren 1886 und 1887 unter Nachweisung des Fortbestandes des Aquariums um die Subventionsertheilung neuerlich einzuschreiten.

Vom 22. April 1885, Z. 2124.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Gehalte der Magistratssecretäre in den einzelnen Gehaltsstufen vom 1. Mai 1885 an um je 200 fl. aufzubessern, so daß in Zukunft
 12 Magistratssecretäre der ersten Gehaltsstufe einen Gehalt von 2200 fl.,
 12 Magistratssecretäre der zweiten Gehaltsstufe einen Gehalt von 2000 fl. und
 13 Magistratssecretäre der dritten Gehaltsstufe einen Gehalt von 1800 fl.
 sammt dem 30% igen Quartiergeld beziehen.

Vom 28. April 1885, Z. 2506.

Nach dem Sectionsantrage wird die anlässlich der Eintragung und Evidenzhaltung der mit der Steuerquote von 5 fl. Besteuerten in den Wählerlisten erforderlich gewordene Aufnahme von vier Diurnisten für den Steuer- und Wahlkataster vom 1. Mai l. J. an genehmigt und der für das Jahr 1885 erforderliche Zuschußcredit von 1176 fl. zur Ausg.-Rubrik III, 9 „Tagelder für Aushilfsbeamte“ bewilligt.

Vom 30. April 1885, Z. 2111.

Nach dem Sectionsantrage wird über das bezügliche Ansuchen des Vorstehers des VII. Bezirkes die Aufnahme eines Bezirksdiurnisten mit dem üblichen Taggelde zur Besorgung von Geschäften des Ortschaftsrathes im VII. Bezirke genehmigt und der für die hiedurch erwachsende Auslage zur Rubrik III, 9 „Taggelder für Aushilfsbeamte“ erforderliche Zuschußcredit bewilligt.

Vom 5. Mai 1885, Z. 2521.

Nach dem Sectionsantrage wird die Verlängerung des für die Localitäten der Handels- und Gewerbekammer im Börsengebäude bestehenden Miethvertrages auf weitere fünf Jahre, d. i. bis zum 1. November 1890, bewilligt, und ist die Flüssigmachung des Jahreszinses per 6000 fl. sammt Nebengebühren bis zu obigem Zeitpunkte anzuordnen.

Vom 8. Mai 1885, Z. 1729.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, aus Anlaß der Zuweisung eines Kanzlei-Praktikanten in das Versorgungshaus zu Wien eine Kanzlei-Diurnistenstelle mit dem üblichen Bezuge zu systemisiren.

Vom 12. Mai 1885, Z. 2549.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Gehalte der Rechnungsräthe der städtischen Buchhaltung vom 1. Mai 1885 an in jeder Gehaltsstufe um je 200 fl. zu erhöhen, so daß nunmehr die 4 Rechnungsräthe der ersten Gehaltsstufe einen Gehalt von 2200 fl. und die 5 Rechnungsräthe der zweiten Gehaltsstufe einen Gehalt von 2000 fl. sammt 30%igem Quartiergeld erhalten.

Vom 12. Mai 1885, Z. 2610.

Die Bewilligung zur Herstellung eines Bierablaßschachtes im Trottoir beim Hause Nr. 3 Himbergerstraße, X. Bezirk, wird unter den vom Magistrat beantragten Bedingungen ertheilt. Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß derartige Oeffnungen in entsprechender Weise versichert bleiben.

Vom 12. Mai 1885, Z. 2430.

Die Commission beschließt, daß in Zukunft die statistischen Ausweise über die Wassermesserablesungen und Beanständigungen in demselben Formate wie die statistischen Ausweise über die Wasserabgabe zu drucken sind. Ferner wird beschlossen, daß diese statistischen Ausweise in Zukunft mit einer Tabelle über die angemeldeten und effectiv verbrauchten Wassermengen, geordnet nach Quantitätsgruppen von 5 bis 7700 Eimern, ergänzt werden.

Vom 15. Mai 1885, Z. 2232.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die für den neuen Rathhaus-Auffseher C. G. bestimmte Montur in der Weise abzuändern, daß demselben statt des drapfarbenen Waffenrockes ein blauer Kaputrock ausgefolgt werde, so daß sich nunmehr die Monturkosten dieses Auffsehers auf 43 fl. 9 kr. belaufen.

Vom 15. Mai 1885, Z. 1731.

Der Gemeinderath beschließt, den Personalstand der der städtischen Hauptcasse unterstehenden Taxabtheilung in der Weise zu reguliren, daß der Status dieses Hilfsamtes zu bestehen hat aus:

5 Taxcommissären mit 1100 fl. Jahresgehalt und 30 % Quartiergeld;

10 Taxcommissären mit 1000 fl. Jahresgehalt und 30 % Quartiergeld;

10 Taxcommissären mit 900 fl. Jahresgehalt und 30 % Quartiergeld.

Der Uebertritt von einer Gehaltsstufe in die andere hat im Vorrückungswege stattzufinden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Der Herr Magistratsdirector hat mit dem Erlasse vom 7. März 1885, Z. 192, angeordnet, daß ihm alle Conceptione zu ämtlichen Verlautbarungen, welche zur öffentlichen Affigirung oder zur Einschaltung in die Zeitungen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ausschreibungen von Offertverhandlungen noch vor der Abgabe an die Kanzlei zur Ueberprüfung vorgelegt werden.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Steueramtsdirection vom 10. April 1885, Z. 278,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Expedition von Steuerüberzahlungen.

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 21. Februar 1885, Z. 743 (Mag.-Verord.-Bl. Jahrg. 1885, Nr. 2, pag. 53 und 54), und in theilweiser Abänderung desselben finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß Steuerüberzahlungen bis zum Betrage von 200 fl., welche über Auftrag des Magistrates an ein auswärtiges Steuer- oder sonstiges Perceptionsamt zur Empfangstellung auf eine anderweitige Schuldigkeit der Partei (nicht aber zur baaren Ausfolgung an dieselbe) zu übersenden sind, zur Erzielung einer rascheren Expedition und eines vereinfachten Geschäftsganges unmittelbar durch die Steueramtsdirection mittelst portofreier Postanweisung abzusenden seien.

Die Steueramtsdirection hat die Postanweisungs-Blanquette nicht blos im Coupon und in dem oberhalb des „Postvormerk“ ersichtlichen Theile gehörig auszufüllen, sondern zum Zweck der Controle auch an der den Vormerk „Raum zum Aufkleben der Briefmarken“

tragenden Stelle die magistratische Geschäftszahl, ferner die Worte „Magistrat Wien“ beizusetzen, und die Berechtigung zur portofreien Versendung durch den Beisatz „Dienstsache“ ersichtlich zu machen.

Auf dem Coupon sind Zahl und Datum des Auskunfts Schreibens des auswärtigen Amtes (welche Daten in den Verausgabungs-Auftrag aufzunehmen sein werden), ferner der Name der Partei, auf deren Rechnung der Betrag in Empfang zu stellen ist, endlich die Bestimmung des Geldes, wie z. B. Steuer- oder Gebührenrückstand, und die Conto-bezeichnung, (Assignations-, Kataster- oder Registerzahl), unter welcher die Abgabe bemessen ist, anzuführen.

Der Verbrauch der Postanweisungs-Blanquette ist auf Grund der von der Postanstalt ausgefertigten Bestätigungen über die Anzahl der aufgegebenen Bestätigungen zu verrechnen.

In allen anderen als den obenangeführten Fällen hat die Absendung der vom Steueramte verausgabten Geldbeträge wie bisher durch die städtische Hauptcasse zu erfolgen.